

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 07/0190
41 - Fachdienst Junge Menschen Jugendamt			Datum: 08.05.2007
Bearb.	: Klaus Struckmann	Tel.: 417	öffentlich
Az.	:		

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungstermin</u>
Jugendhilfeausschuss	21.05.2007

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- Einführung -

Sachverhalt

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- Einführung -

Grundsätzliches zu den [Rechten](#) des Jugendhilfeausschusses regelt **§71(3) SGB VIII**:

„Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft

- bereitgestellten Mittel,
- der von ihr erlassenen Satzung und
- der von ihr gefassten Beschlüsse.
- Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe
- und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden
- und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.“

[§ 71 \(2\) SGB VIII](#) beschreibt das Aufgabenfeld des Jugendhilfeausschusses. Die [Satzung](#) für das Jugendamt der Stadt Norderstedt konkretisiert die Aufgaben in [§ 5](#):

„(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

1. Alle Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen des Satzungsrechts und der sonstigen Grundsatzbeschlüsse der Stadtvertretung.
Das sind insbesondere
 - die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - die Jugendhilfeplanung und
 - die Förderung der freien Jugendhilfe.
2. Alle Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers nach Kindertagesstättengesetz, insbesondere Bedarfsplanung.
3. Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach §§ 11, 13 SGB VIII einschließlich der gemeindlichen Jugendarbeit.

Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnisse des Jugendhilfeausschusses wird auf die jeweils gültige Zuständigkeitsordnung nach § 11 Hauptsatzung verwiesen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Beschlussfassung der Stadtvertretung in Angelegenheiten der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Stadtvertretung zu stellen.“

Die Zuständigkeitsordnung § 6a (Anlage zu § 11 der Hauptsatzung) regelt die Entscheidungsbefugnisse des Jugendhilfeausschusses wie folgt

1. „Entscheidungen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und über Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit
2. Übertragung von Aufgaben der Stadt Norderstedt im Bereich der Jugendhilfe auf andere Träger
3. Abschluss von Verträgen und Erlass von Richtlinien über die Förderung von Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe anderer Träger“

Im Vorfeld der Errichtung eines Jugendamtes wurden Überlegungen zur **Abgrenzung der Zuständigkeiten** von Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für junge Menschen entwickelt. Dabei sind einerseits vorgegebene rechtliche Rahmenbedingungen (SGB VIII, JuFöG, KiTaG) zu wahren u. andererseits zweckdienliche Aufgabenzuweisungen nach sachlichen Zusammenhängen zu finden.

Die Regelungsmuster der kreisfreien Städte, die dem Jugendhilfeausschuss sämtliche Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe zuordnen, also auch die gemeindlichen Aufgaben z. B. für Kindertageseinrichtungen, sind so nicht übertragbar. Für den Status einer kreisangehörigen Stadt, die Aufgaben des Trägers der örtlichen Jugendhilfe wahrnimmt, gibt es in Schleswig-Holstein keine Muster. Ferner bleibt festzuhalten, dass es sich zunächst um einen bis 2010 befristeten Modellversuch handelt. Weiter sind im Rahmen der vertraglichen Regelung zwischen Kreis u. Stadt finanzielle Kompensationsleistungen vereinbart, um die bisher vom Kreis als Träger der örtlichen Jugendhilfe auf gesetzlicher Grundlage übernommenen Finanzierungsanteile auszugleichen.

Als Zusammenfassung dieser Überlegungen lässt sich für die Verteilung der Zuständigkeiten, bezogen auf die Aufgaben nach SGB VIII u. KiTaG, folgendes Ergebnis zur Orientierung festhalten:

Jugendhilfeausschuss	Ausschuss für junge Menschen
Alle Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen des Satzungsrechts u. der sonstigen Grundsatzbeschlüsse der Stadtvertretung	Alle Aufgaben eines Einrichtungsträgers nach KiTaG
Alle Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers nach KiTaG, ins. Bedarfsplanung (vgl. §§ 6, 7 KiTaG als Teil der Jugendhilfeplanung § 80 SGB VIII)	Alle Aufgaben der Standortgemeinde nach KiTaG, ins. Finanzierung von Einrichtungen u. Tagespflege einschl. Regelung der Sozialstaffel (eigene Stadtsozialstaffel)
Offene Jugendarbeit u. Jugendsozialarbeit nach §§ 11, 13 SGB VIII einschl. der gemeindlichen Jugendarbeit	Übertragung von Aufgaben des Einrichtungsträgers od. der Standortgemeinde auf andere Träger
Übertragung von Aufgaben des Jugendhilfeträgers auf andere Träger	Abschluss von Verträgen u. Erlass von Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen u. Kindertagespflege anderer Träger
Abschluss von Verträgen u. Erlass von Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe anderer Träger	Entsendung von Vertreterinnen u. Vertretern in die Kindergartenbeiräte anderer Träger
Sonstige Mitwirkungsrechte od. Entscheidungsbefugnisse, die dem JHA im einzelnen kraft Gesetzes zugewiesen sind	Weitere Aufgaben im Bereich Schule u. Sport

Der Jugendhilfeausschuss soll sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befassen. Es handelt sich um eine allgemeine ressortübergreifende Aufgabe, die notwendig verwandte Politikfelder z.B. Schul-, Planungs-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnungspolitik usw. berührt, soweit die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen u. Familien dadurch betroffen ist. Diese dem Jugendhilfeausschuss durch den Bundesgesetzgeber zugewiesene Allgemeinkompetenz beinhaltet auch, dass er sich nicht in Einzelfragen verzetteln soll. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, prozesshafte Entwicklungen im Bereich der Jugendhilfe voranzubringen u. positive Lebensbedingungen für die genannte Zielgruppe zu fördern. Insofern ist es folgerichtig, dass seine Zuständigkeit für die Jugendhilfeplanung in § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ausdrücklich benannt wird.

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrechte in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung für das Jugendamt u. der von ihr gefassten Grundsatzbeschlüsse. Die Stadtvertretung ist dem Jugendhilfeausschuss gegenüber das übergeordnete Organ. Sie allein kann Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses einschränken. Andere kommunale Ausschüsse dürfen die Beschlussrechte des Jugendhilfeausschuss **nicht einschränken**.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt grundsätzlich nur die gesetzlichen Aufgaben nach § 71 Abs. 2 SGB VIII wahr. Er ist **nicht** zuständig für Aufgaben der Selbstverwaltung, also für Aufgaben, die über die gesetzliche Jugendhilfezuständigkeit hinausgehen. Dies gebietet sich schon aus der besonderen Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses, der im Gegensatz zu den anderen kommunalverfassungsrechtlich gebildeten Ausschüssen nicht die jeweiligen parteipolitischen Mehrheiten in der Stadtvertretung widerspiegelt.

Traditionell betreiben die Gemeinden eigene Kindertageseinrichtungen für die soziale Betreuung ihrer Einwohnerschaft im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge (§§ 17, 18 GO). Die Gemeinden nehmen insoweit auch Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe nach §§ 22 - 24a SGB VIII wahr. Diese Aufgabenzuweisung steht unter dem Landesrechtsvorbehalt nach § 26 SGB VIII. Das Kindertagesstättengesetz des Landes (KiTaG-SH) weist den Gemeinden in ihrer Rolle als Einrichtungsträgerin aber auch in ihrer Rolle als Standortgemeinde ausdrücklich bestimmte Aufgaben zu. Dazu gehört beispielsweise die Regelung der Inanspruchnahme der eigenen Kindertageseinrichtungen durch eine entsprechende Satzung. Dazu ge-

hört weiter als Aufgabe der Standortgemeinde die Mitfinanzierung von Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger. Es ist aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs sinnvoll, alle Aufgaben im Zusammenhang mit Kindertageseinrichtungen, die nicht ausdrücklich dem Jugendhilfeträger zugeschrieben sind (Bsp.: Bedarfsplanung), einheitlich dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für junge Menschen zuzuordnen.

Umgekehrt ist es denkbar, dass dem Jugendhilfeausschuss aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs zusätzliche Aufgaben wie z.B. **auch** die Zuständigkeit für die gemeindlich betriebene Offene Jugendarbeit u. Jugendsozialarbeit nach §§ 11, 13 SGB VIII zugeordnet werden, wenn dies als kommunalpolitische Entscheidung durch entsprechendes Satzungsrecht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für das Jugendamt) dokumentiert wird. Die Aufgabe der Offenen Jugendarbeit u. Jugendsozialarbeit ist als Konkretisierung des § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zu sehen. Diese Aufgabe wird in erster Linie von Verbänden, Gruppen u. Initiativen der Jugend u. von anderen Trägern der Jugendarbeit angeboten. Daneben stehen die Angebote der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also neben Angeboten des Kreises auch Angebote der Gemeinden (§ 11 Abs. 2 iVm § ,69 Abs. 5 SGB VIII). Es gibt hier keinen vergleichbaren Landesrechtsvorbehalt u. auch keine vergleichbaren Finanzbeziehungen wie für die Kindertageseinrichtungen. Deshalb wurden die Aufgabe der Offenen Jugendarbeit vollständig dem Jugendhilfeausschuss zugeordnet.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe stehen dem Jugendamt im Verwaltungshaushalt 2007 folgende Mittel zur Verfügung:

Jugendamt (Ansatz aus Mitteln des Kreises gem. öff.-rechtl. Vertrag)	4.423.500 €
Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	2.096.800 €
Förderung v. Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	194.000 €